

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/89ca0372-0a9f-33b2-a6f4-a714dc6232c8>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 846 BGB - Mitverschulden des Verletzten

Hat in den Fällen der [§§ 844](#), [845](#) bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so findet auf den Anspruch des Dritten die Vorschrift des [§ 254](#) Anwendung.

